

Synopsis

Finanzen 2019: Streichung des Sockelbeitrags an die Sennhütte (4050.13)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.18 (Laufnummer 15723)
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG)
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Ausführung von Art. 29d des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951[SR 812.121] (nachfolgend Bundesgesetz genannt) sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG) vom 6. September 1979 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<p>§ 7 Sekundärprävention</p> <p>¹ Die Sekundärprävention zielt auf frühzeitige Erfassung und Behandlung einer Suchtentwicklung. Sie bietet Hilfen zur Bewältigung von Krisen und Problemen durch Beratung und Behandlung, insbesondere auch durch Drogenentzug und Rehabilitation. Sekundärprävention ist auf Suchtfreiheit ausgerichtet.</p> <p>² Für den Bereich der Sekundärprävention sind Kanton und Gemeinden gemeinsam zuständig. Die staatlichen Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden nach Massgabe der wirtschaftlichen Wohnbevölkerung getragen (Stand 31. Dezember des Vorjahres). Die Finanzierung der Fachinstitution für Suchttherapie «sennhütte» wird mittels des vom Regierungsrat festgelegten Pauschalbeitrags vom Kanton allein getragen.</p>	<p>² Für den Bereich der Sekundärprävention sind Kanton und Gemeinden gemeinsam zuständig. Die staatlichen Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden nach Massgabe der wirtschaftlichen<u>wirtschaftlichen</u> ständigen<u>ständigen</u> Wohnbevölkerung getragen (Stand 31. Dezember des Vorjahres). Die Finanzierung der Fachinstitution für Suchttherapie «sennhütte» wird mittels des vom Regierungsrat festgelegten Pauschalbeitrags vom Kanton allein getragen.</p>

¹⁾ BGS [823.5](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.18 (Laufnummer 15723)
<p>³ Der staatliche Beitrag an die Tagestaxe für den Drogenentzug und für die Rehabilitation von Personen mit suchtbedingten Störungen wird je zur Hälfte vom Kanton und von der zuständigen Gemeinde getragen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann die Aufgabe der Gassenarbeit auf Antrag der Drogenkonferenz an eine private Institution übertragen. Kanton und Gemeinden tragen je die Hälfte des staatlichen Beitrages.</p> <p>⁵ Die Fachstelle Suchtberatung und Suchtprävention bietet Beratung und ambulante Betreuung für Suchtgefährdete und Personen mit suchtbedingten Störungen an, insbesondere für Betäubungsmittelabhängige und deren Bezugspersonen. Der Kanton trägt die Kosten der Fachstelle.</p>	
<p>§ 8 Tertiärprävention</p> <p>¹ Die Tertiärprävention zielt auf die Verhinderung von Folgeschäden einer Sucht und auf die Verbesserung der Lebenssituation von Personen mit suchtbedingten Störungen sowie auf die Einschränkung der Verfügbarkeit von Drogen, um das Ziel der Suchtfreiheit anzustreben.</p> <p>² Für die Finanzierung von Projekten und Massnahmen im Bereich der Tertiärprävention sind mit Ausnahme der kriminalpolizeilichen Massnahmen im Kanton Zug die Gemeinden zuständig. Die Kostenteilung jener Projekte und Massnahmen, über welche die Drogenkonferenz beschliesst, erfolgt nach Massgabe der wirtschaftlichen Wohnbevölkerung (Stand 31. Dezember des Vorjahres).</p>	<p>² Für die Finanzierung von Projekten und Massnahmen im Bereich der Tertiärprävention sind mit Ausnahme der kriminalpolizeilichen Massnahmen im Kanton Zug die Gemeinden zuständig. Die Kostenteilung jener Projekte und Massnahmen, über welche die Drogenkonferenz beschliesst, erfolgt nach Massgabe der <u>wirtschaftlichen ständigen</u> Wohnbevölkerung (Stand 31. Dezember des Vorjahres).</p>
	<p>II.</p>
	<p>Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung des Kantons an der «Stiftung Männerheim Zug» vom 29. August 1968¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 1</p>	

¹⁾ BGS [868.7](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.18 (Laufnummer 15723)
<p>¹ Der Kanton beteiligt sich an der zu gründenden «Stiftung Männerheim Zug» wie folgt:</p> <p>a) durch Einräumung eines unentgeltlichen Baurechtes auf der kantonseigenen Liegenschaft Parzelle Nr. 391 im Eichholz, Gemeinde Steinhausen, im Ausmass von ca. 2500 m² Land für die Dauer von 99 Jahren als einmalige Leistung an den Bau;</p> <p>b) durch Gewährung eines jährlichen Beitrages aus dem Alkoholzehntel von Fr. 10 000.– an die Betriebskosten.</p> <p>² Dem Kanton ist eine angemessene Vertretung im Stiftungsrat einzuräumen. [Delegation an die Gesundheitsdirektion für die Ernennung der kantonalen Vertretung im Stiftungsrat (§ 12 Abs. 1 Ziff. 4 Bst. a der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3].]</p>	<p>a) durch Einräumung eines unentgeltlichen Baurechtes<u>Baurechts</u> auf der kantonseigenen Liegenschaft Parzelle Nr. 391 im Eichholz, Gemeinde Steinhausen, im Ausmass von ca. 2500 m² Land für die Dauer von 99 Jahren als einmalige Leistung an den Bau;</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>
	III.
	Kantonsratsbeschluss betreffend die Verwendung von 10 % der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol vom 17. März 1921 ¹⁾ wird aufgehoben.
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p>

¹⁾ BGS [862.11](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.18 (Laufnummer 15723)
	Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...